Werk

Titel: 9. Januar-24. März = Nr. I-VI

Jahr: 1866

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?746883064|LOG_0008

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Das Großherzoglich Badische Central Verordnungsblatt erscheint so oft Material dazu vorhanden ist. Der Abonnements-Preis beträgt für

Nr. I.

den Bogen 1½ kr., Tabellen doppelt gerechnet, nebst 3 kr. Verpackungsgebühr. Die Postprovision beträgt Zwölf Kreuzer innerhalb des Großherzogthums.

Großherzoglich Badisches

Central Verordnungsblatt.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 9. Januar** **1866.**

Gemeindewesen.

1) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1865, Nr. 18,028, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in Behandlung der Gemeinde-Ueberschüsse, sowie der Tilgung der Gemeindeschulden — insbesondere der Verrechnung der zu letzterem Zweck erhobenen Umlagen — nicht überall richtig verfahren wird und daß hieraus und auch sonst aus den Abrechnungen zwischen dem Grundstock und der Wirthschaft am Schlusse der Gemeinderechnungen Resultate abgeleitet werden, die mit den in der Gemeindegesetzgebung enthaltenen Grundsätzen über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht im Einklang stehen. Zur Erzielung eines in diesen Beziehungen den Gesetzen entsprechenden, gleichmäßigen Verfahrens sieht man sich veranlaßt, nachfolgende Erläuterung zu erlassen:

I. Nach §. 68 der Gemeinde-Ordnung sind die Gemeinde-Einkünfte — ohne Unterschied, ob sie aus früheren Jahren oder aus dem laufenden Jahre herrühren — zur Bestreitung der sämmtlichen Gemeinde-Ausgaben bestimmt.

Hat also eine Gemeinde in einem bestimmten Jahre an solchen Einkünften mehr eingenommen, als zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse dieses Jahres nothwendig war, so ist der hiernach sich ergebende Ueberschuß dieses einzelnen Jahres zunächst zur Deckung früherer Bedürfnisse oder zur Bestreitung später erst zu machender Gemeinde-Ausgaben zu verwenden, beziehungsweise vorzubehalten, und es können hiernach solche Ueberschüsse (eines einzelnen Jahres) keineswegs ohne Weiteres dem Grundstock der Gemeinde gutgeschrieben, d. h. zur Vermehrung des festen Gemeindevermögens verwendet werden. Dieses kann vielmehr nur dann geschehen, wenn die eigentlichen Einkünfte der Gemeinde ihre Ausgaben — nicht blos vorübergehend in einem Jahre, sondern — nachhaltig übersteigen, also weder zur Bestreitung der Bedürfnisse von früheren Jahren (zu Ausgabsresten oder zur Ergänzung des Grundstocks), noch voraussichtlich für Ausgaben der nächstfolgenden Jahre nothwendig sind. Nur in diesem Falle sind eigentliche Ueberschüsse der Gemeindekasse im Sinne der §§. 102, 103. verglichen mit §. 76 (135—142) G.-O. vorhanden.

Ueber die Frage nun: ob die in einem einzelnen Jahre sich ergebenden Ueberschüsse zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden, beziehungsweise vorzubehalten, oder ob sie als eigentliche Gemeinde-Ueberschüsse anzuerkennen und daher dauernd dem Stockvermögen der Ge-

meinde einzuverleiben seien (beziehungsweise nach §. 103, 76. G.-O. anderweit darüber zu verfügen sei), hat zufolge §. 53 Ziff. 3, in Verbindung mit §. 156. G.-O., zunächst der Gemeinderath unter Zustimmung des kleinen Ausschusses zu beschließen.

Hat eine solche Beschlußfassung nicht bereits bei Aufstellung des Voranschlags stattgefunden, welcher die Ueberschüsse — als voraussichtlich im Laufe des Jahrs eintretende — ergibt, so wird dieselbe in der Regel bei Berathung des Voranschlags, in welchem die aus frühern Jahren vorhandenen Ueberschüsse (als Kassenvorrath, Einnahme-Rückstände ꝛc.) aufzunehmen sind, zu erfolgen haben, weil hier den bei Entscheidung jener Frage wesentlich mitbetheiligten Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern Gelegenheit gegeben ist, ihr Interesse zu wahren. Wird hierbei eine Verwendung der Jahresüberschüsse zu Grundstocks-Ausgaben (z. B. zur Schuldentilgung, zu Kapital-Anlagen, zur Erwerbung von Liegenschaften, zur Hauptausbesserung von Gebäuden und dergleichen) beschlossen, oder ist schon im Laufe des Rechnungsjahrs nach dem Beschluß der Gemeinde-Collegien der Kassenvorrath zu einer solchen Grundstocks-Ausgabe wirklich verwendet worden, ohne daß die spätere Wiedereinziehung und Verwendung zu Wirthschaftszwecken vorbehalten, oder auf Beschwerde Betheiligter von der Staatsbehörde angeordnet worden — so ist anzunehmen, daß die Ueberschüsse dem Grundstock als Vermehrung dauernd zugewiesen werden wollten, und ist daher der wirklich auf den Grundstock verwendete Betrag seiner Zeit dem Grundstock gutzuschreiben.

Hat übrigens — bei dem Vorhandensein von Ueberschüssen eines einzelnen Jahres — der Grundstock noch eine Forderung an die Gemeindewirthschaft (was so viel bedeutet, als daß von früher her noch ungedeckte laufende Bedürfnisse zu bestreiten sind), so ist der Ueberschuß natürlich zunächst zur Ergänzung des Grundstocks zu verwenden und eine Gutschrift (des auf den Grundstock verwendeten Betrages) für diesen letztern kann in diesem Falle nicht stattfinden.

II. Rücksichtlich der Verrechnung des Ertrages der für die Schuldentilgung erhobenen Umlagen ist zu bemerken:

Die Verrechnung dieser Umlagen unter den Grundstockseinnahmen (§. 11. der Rubriken-Ordnung) bewirkt immer eine Vermehrung des Grundstocksvermögens.

Der Ertrag jener Umlagen ist also dann für den Grundstock zu vereinnahmen, beziehungsweise diesem gutzuschreiben, wenn eine Vermehrung des Grundstocks — sei es in ertragbaren oder nicht ertragbaren Bestandtheilen — erreicht werden soll.

Ob eine solche Vermehrung im einzelnen Fall begründet sei, ist bezüglich der Verrechnung nach folgenden Gesichtspunkten zu beurtheilen:

1. Wird die Umlage zur Tilgung einer bestimmten, einzelnen Schuld erhoben, so ist:

a., wenn die Verwendung des abzutragenden Kapitals für den Grundstock (also z. B. zur Anschaffung oder Hauptausbesserung von Gebäuden oder Liegenschaften, zur Ablösung von Grundlasten und dergl.) geschah, anzunehmen, daß dieser Verwendung die Absicht einer Vermehrung des Grundstocks zu Grunde lag, weil man andernfalls vorhandene Grundstocksbestandtheile zu jener Ausgabe verwendet haben würde. Es ist also in diesem Falle die deßfallsige Schuldentilgungs-Umlage dem Grundstock gutzuschreiben, beziehungsweise für denselben zu vereinnahmen.

b. Geschah die Verwendung des Kapitals zu laufenden Wirthschaftsbedürfnissen, so hat auch die Verrechnung der deßfallsigen Schuldentilgungs-Umlage für die Wirthschaft zu geschehen, (welcher auch die Umlage gehört hätte, wenn sie unmittelbar zur Bestreitung des früheren Bedürfnisses erhoben worden wäre) und diese tilgt damit ihre entsprechende Schuld an den Grundstock. Diese Regel (Lit. b) erleidet aber dann eine Ausnahme, wenn das Guthaben des Grundstocks an die Wirthschaft, welches aus der frühern Kapitalaufnahme und zwar im vollen

Betrag der letztern entstanden war, nach der Abrechnung nicht mehr besteht und dadurch der Nachweis geliefert ist, daß in anderer Weise Verwendungen (aus Wirthschaftsmitteln) für den Grundstock stattgefunden haben, bei welchen die Absicht einer Vermehrung des letztern zu unterstellen ist, weßhalb dann die zu tilgende Schuld in dem entsprechenden Betrage den Charakter einer eigenen Schuld des Grundstocks angenommen hat.

Hiernach ist also die zur Schuldentilgung erhobene Umlage im Falle Lit. b nur insolange und insoweit für die Wirthschaft (unter §. 6. der R.-O.) zu vereinnahmen, als noch ein Guthaben des Grundstocks besteht, zu dessen Ergänzung die Umlage erforderlich ist.

2. In dem Falle, wo die Umlage zur Tilgung sämmtlicher Gemeindeschulden ohne nähere Erörterung des Zwecks der einzelnen Schuldbeträge, also zur Entlastung des Grundstocks überhaupt erhoben wird, gilt dasselbe, was unter 1. b eben erwähnt wurde, d. h. es ist zu unterscheiden, ob ein Guthaben des Grundstocks an die Wirthschaft besteht oder nicht, und der Ertrag der Umlage ersternfalls zunächst und so lange der Grundstock ein Guthaben an die Wirthschaft hat, zur Ausgleichung des letztern für die Wirthschaft zu vereinnahmen, nach Bestreitung dieses Guthabens aber dem Grundstock als Vermehrung zuzuweisen.

In letzterem Falle ist jedoch immer nur der wirklich zur Schuldentilgung verwendete Antheil des Umlagenertrages dem Grundstock gutzuschreiben.

III. Nicht durch jede Verwendung von Mitteln der Gemeindewirthschaft zu Anschaffungen, welche ihrer Natur nach (als unbewegliches Gut) dem Grundstock anheimfallen, wird eine Forderung der Wirthschaft an den Grundstock begründet. Gehören vielmehr solche Anschaffungen zu den Bedürfnissen der Gemeinde, welche für die Gemeindeverwaltung als solche unentbehrlich oder zu Zwecken des Gemeindeverbands bestimmt sind und daher gesetzlich sämmtlichen Steuerpflichtigen obliegen (z. B. Rathhaus, Friedhof, Gefängniß, Krankenhaus und dergl.) so erzeugt die deßfallsige Verwendung aus Mitteln der Wirthschaft nur dann ausnahmsweise ein Guthaben an den Grundstock, wenn etwa im einzelnen Falle die Verwendung von Grundstocksbestandtheilen zu fraglichem Zweck (ein Umsatz von Grundstocksbestandtheilen) für zulässig erkannt wird.

Hiernach und nach dem unter Ziffer I und II Erwähnten kann also ein Guthaben der Gemeindewirthschaft an den Grundstock nur dann entstehen, beziehungsweise aufrecht erhalten werden:

1., wenn Ersparnisse der Wirthschaft, welche sich in einem Jahre ergeben, aber in den nächstfolgenden Jahren zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen nöthig werden und daher wieder flüssig gemacht werden sollen (Ueberschüsse, die nicht als nachhaltige anerkannt sind — Ziff. I oben), einstweilen verzinslich angelegt und daher unter §. 35 der R. O. in die Ausgabe des Grundstocks gesetzt werden;

2., wenn Gemeinde-Einkünfte oder Umlagen, welche zur Bestreitung der Wirthschaftsbedürfnisse bestimmt und nothwendig (d. h. keine Ueberschüsse im eigentlichen Sinne) sind — gleichsam vorschußweise — zur Bestreitung der Kosten neuer zum Ertrag bestimmter Erwerbungen, welche bei dem Widerspruche der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach §. 76 der G.-O. den Gemeindebürgern allein zur Last fallen, verwendet wurden, in welchem Falle der Gemeindewirthschaft in der Folge Ersatz aus der für den Grundstock zu machenden Umlage auf die Gemeindebürger gebührt;

3., wenn aus Mitteln der Gemeindewirthschaft Anschaffungen bestritten wurden, welche zwar zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen gehören, aber ihrer Natur nach Bestandtheile des Grundstocks werden — sofern in diesem Falle etwa nach gepflogener besonderer Erörterung die Verwendung von Grundstocksbestandtheilen zu jenem Zwecke zugelassen wird. —

Die Großh. Bezirksämter haben bei Prüfung der Gemeindevoranschläge und der Gemeinde-

rechnungen darauf zu achten, daß im Allgemeinen nach diesen Grundsätzen verfahren wird. Bei Prüfung der Voranschläge ist besonders darauf zu sehen, daß die Einnahmen, welche dem Grundstock zufließen müssen, um ihn in seinem Bestand zu erhalten, zu ergänzen, oder — je nach den Bestimmungen der Gemeindegesetze oder nach der Absicht der Gemeindevertreter — zu vermehren, genau bezeichnet und von den Deckungsmitteln der Wirthschaft getrennt werden.

In den Gemeinderechnungen dagegen sind nach §. 21 der Rechnungs-Anweisung die unter dem Gesammtvermögen der Gemeinde (Formular D. zur R.-A.) begriffenen Grundstocksbestandtheile besonders darzustellen und es ist dann auf den Grund der Rechnungsergebnisse zu berechnen, was der Grundstock an die Wirthschaft in Folge ihrer Rechnungsführung weiter zu fordern hat oder schuldig geworden ist. Die Veränderungen am Grundstocksbestand sind ebenso, wie die Aenderungen des Gesammtvermögens der Gemeinde in der Rechnung kurz zu begründen. —

Um die formelle Anwendung der obigen Grundsätze noch mehr zu veranschaulichen, hat man einige Beispiele ausarbeiten lassen, von welchen den Großh. Bezirksämtern demnächst eine Anzahl Exemplare zur Benützung und weitern Vertheilung zugehen werden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1865.

Ministerium des Innern.

A. Lamey. Goldschmidt.

Redigirt v. Secretariat Großherzoglichen Ministeriums d. Innern. Druck und Verlag v. Fr. Gutsch.

Das Großherzoglich Badische Central Verordnungsblatt erscheint so oft Material dazu vorhanden ist. Der Abonnements-Preis beträgt für den Bogen 1½ kr., Tabellen doppelt gerechnet, nebst 3 kr. Verpackungsgebühr. Die Postprovision beträgt Zwölf Kreuzer innerhalb des Großherzogthums.

Nr. II.

Großherzoglich Badisches

Central Verordnungsblatt.

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Januar 1866.

I. Handel und Gewerbe.

2) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1865, Nr. 18,119, die Erlassung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften zum Art. 30 des Gewerbegesetzes betreffend.

Nach diesseitiger Wahrnehmung werden in Vollzugsvorschriften zu Art. 30 des Gewerbegesetzes Geld- oder Gefängnißstrafen ohne Unterscheidung zwischen erstmaligen und zwischen wiederholten Zuwiderhandlungen angedroht, wogegen die Gerichte an dieser Unterscheidung mit Recht festzuhalten scheinen.

Nach Vergleichung des §. 56 des von Großh. Handelsministerium gefertigten ersten Entwurfs eines Gewerbegesetzes für das Großherzogthum Baden, welcher Paragraph seinem wesentlichen Inhalte nach in den späteren Regierungsentwurf überging, mit §. 133 des Polizeistrafgesetzbuchs und der im Commissionsbericht der I. Kammer enthaltenen Bemerkung zu diesem letzteren Paragraphen bezieht sich die alternative Androhung von Gefängnißstrafe neben der Geldstrafe nur auf den Rückfall, so daß in Art. 30 des Gewerbegesetzes zwischen den Worten „100 fl. oder" das Komma zu streichen wäre.

Im Interesse einer gleichmäßigen Gesetzesanwendung, insbesondere bei Erlassung von Vollzugsvorschriften zu Art. 30 des Gewerbegesetzes, werden die Großh. Aemter hierauf aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1865.

Ministerium des Innern.
A. Lamey. Bechert.

3) Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 17. Januar 1866, Nr. 356,

Brücken-Ordnung für die Schiffbrücke über den Rhein bei Speyer.

Im Einvernehmen mit der Königl. Bayrischen Regierung der Pfalz wird auf den Grund des §. 154. des Polizeistrafgesetzbuches zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres auf der Schiffbrücke über den Rhein bei Speyer verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Landeshoheit und damit auch die Polizei auf und an der Brücke und den dazu gehörigen Anstalten steht jeder der resp. Landes-Regierungen bis in die Mitte der Brücke zu.

§. 2.

Die Brückenpolizei wird auf den Grund der in beiden Staatsgebieten geltenden allgemeinen und besonderen straßen- und wasserpolizeilichen Vorschriften, sowie nach Maaßgabe der gegenwärtigen von den beiderseitigen Staats-Regierungen festgesetzten Brückenordnung gehandhabt.

Die Uebertreter werden von den Behörden desjenigen Staates abgeurtheilt, in dessen Landeshoheit die Zuwiderhandlungen stattgefunden haben.

Weitere Verfolgungen wegen allenfallsigen Schadenersatzes oder wegen Verletzung der allgemeinen Strafgesetze beider Staaten bleiben vorbehalten.

§. 3.

Die Brückenpolizei wird durch die einschlägigen Behörden und Organe der beiden Landes-Regierungen gehandhabt und im Namen derselben zunächst durch das von der Stadt Speyer aufgestellte Brückendienstpersonal, nämlich durch den Brückenmeister, dessen Stellvertreter und durch die Brückenwärter ausgeübt.

Zu diesem Zwecke bedürfen diese Aufsichtsbediensteten vor dem Antritte ihrer Funktion der Bestätigung durch die beiderseitigen Landes-Behörden und zwar für Bayern durch das Königliche Bezirksamt Speyer und für Baden durch das Großherzogliche Bezirksamt Schwetzingen, sowie beiderseits der Verpflichtung für Bayern durch das Königl. Landgericht Speyer, für Baden gleichfalls durch das Großh. Bezirksamt Schwetzingen auf die Handhabung der Brückenpolizei-Ordnung und auf Beachtung der von der einschlägigen Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen.

Durch diese Bestätigung und Verpflichtung treten die Brücken-Aufsichtsbediensteten in die Eigenschaft und gesetzlichen Befugnisse der Hilfspolizeibeamten und üben die Brückenpolizei in ihrem ganzen Umfange; sie müssen jedoch bei der Ausübung ihrer Funktionen mit dem festgesetzten Dienstabzeichen versehen sein, welches aus einem silbernen Anker, angeheftet an Kopfbedeckung und Dienstkleid, besteht.

II. Vorschriften über die Benützung der Brücke.

§. 4.

Die Brücke ist in der Zeit vom 1. November bis letzten Februar von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, in der Zeit vom 1. März bis letzten Oktober von 3 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts für die allgemeine Passage gegen Entrichtung des tarifmäßigen Brückengeldes geöffnet.

Während den zwischen liegenden Nachtstunden ist dieselbe durch Barrieren geschlossen, welche jedoch auf Verlangen geöffnet werden.

§. 5.

Die Einfahrt auf beiden Seiten der Brücke muß rechts geschehen und die so betretene Fahrbahn eingehalten werden.

Wenn der Wasserstand so niedrig ist, daß die Brücke tiefer steht als die Zugänge, so hat jedes beladene Fuhrwerk beim Einfahren den Radschuh anzulegen.

Es darf nur im Schritt über die Brücke gefahren und geritten werden.

§. 6.

Ein vierrädriger Wagen der die Brücke passiren will, darf höchstens mit 80 Centnern (4000 Kilogr.), ein zweirädriger Wagen höchstens mit 40 Centnern (2000 Kilogr.) beladen sein.

Ist die Ladung stärker, so muß dem Brückenmeister Anzeige gemacht und das Uebergewicht abgestoßen werden.

Die Fuhrleute haben auf Verlangen des Brückenmeisters, seines Stellvertreters oder des Einnehmers sich über das Gewicht durch Vorzeigung ihrer Frachtbriefe, Waagscheine ꝛc. auszuweisen.

§. 7.

Wenn sich eine Viehheerde auf der Brücke befindet, darf ihr kein Fuhrwerk vorfahren oder entgegenfahren.

§. 8.

Schwerbeladene Fuhrwerke sollen auf der Brücke einander nicht gleichzeitig begegnen und dieselbe nicht gleichzeitig passiren.

Dergleichen Fuhrwerke haben daher auf Anweisung des Brückenpersonals anzuhalten, bis die Einfahrt gestattet werden kann.

§. 9.

Es ist verboten:

a. das Ueberziehen eines Schiffes vermittelst auf der Brücke gehender Pferde, sowie das Fortziehen von Nachen mittelst Anlegung von Haken an die Brückenschiffe;

b. das Anmähren von Fahrzeugen an die Brückenschiffe oder deren Ueberbau.

Ausnahmen hievon können nur in besonderen Fällen auf Ansuchen vom Brückenmeister zugelassen werden.

§. 10.

Schiffer, die zu Berg die Brücke passiren wollen und ihre Seile zur Verbringung an die Halfterpferde oder Schiffzieher über die Landbrücken schleifen, haben Behufs Offenhaltung des Verkehrs, dort einen Mann mit Haken zur Hebung des Seiles aufzustellen.

§. 11.

Die Passanten haben sich auf der Brücke und den Zufahrten jeder Handlung zu enthalten, welche die Ordnung und die Sicherheit der Brücke gefährden könnte, wobei insbesondere das Brückenpersonal darauf sehen wird, daß jede Feuergefahr ferne gehalten wird.

III. Vorschriften über den Durchlaß der Schiffe und Flöße.

§. 12.

Die Tageszeiten zum Durchlassen der Schiffe und Flöße werden vom Königl. Bayerischen Bezirksamte Speyer und dem Großh. Bezirksamte Schwetzingen nach vorheriger Vereinbarung festgesetzt und bekannt gemacht.

Der Durchgang der Schiffe und Flöße muß so schnell als möglich bewirkt werden.

§. 13.

Schiffe, welche durch die Brücke gelassen werden wollen, sind vorher dem Brückenmeister unter Bezeichnung der Größe des Schiffes und der Anzahl der Joche, welche abgeführt werden sollen, anzumelden. Kann der Durchlaß nicht sogleich ohne Aufenthalt bewirkt werden, so müssen die Schiffe in angemessener Entfernung von der Brücke vor Anker gelegt werden.

Die Flößer sind gehalten, dem Brückenmeister eine Stunde vor Ankunft des Floßes Anzeige zu machen und damit die Erklärung zu verbinden, in welchem Zustande und in welcher Größe das Floß sich befindet, ob es mit gehöriger Mannschaft, Nachen, Ankern, Seilen ꝛc. versehen ist und wie viele Joche abgeführt werden sollen.

Sollte der Flößer das hinreichende Fahrgeschirr nicht bei sich haben, so muß das Floß in angemessener Entfernung oberhalb der Brücke so lange gelandet werden, bis die nöthigen Geräthschaften, welche auch von der Brückenverwaltung gegen geordnete Gebühren und vorbehaltlich des vom Brückenmeister zu bemessenden Schadenersatzes für den Fall der Beschädigung derselben leihweise bezogen werden können, beigeschafft sind. Den betreffenden Rheinbaubehörden ist vorbehalten, auf den Antrag der Brückenverwaltung die Stellen oberhalb und unterhalb der Brücke zu bezeichnen, an welchen Flöße, um das Durchlassen der Schiffe und Flöße durch den Brückendurchlaß nicht zu hindern, oder zu gefährden, nicht angelegt (angemährt) werden dürfen. Uebrigens wird die Art und Weise, wie die Flöße und Fahrzeuge an den beiderseitigen Ufern befestigt werden müssen, von dem Brückenmeister auf Anzeige der Flößer und Schiffer angeordnet.

Ist der Durchgang nicht zu beanstanden, so wird den Schiffern und Flößern auf ihre Anmeldung vom Brückenmeister ein Passirschein unentgeldlich verabfolgt.

§. 14.

Geht ein Floß oberhalb der Brücke auseinander, so muß dasselbe vor der Durchfahrt erst wieder eingebunden werden.

§. 15.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein vom 27. Februar 1864 (Amtsbl. d. Pfalz v. Jahr 1864, S. 826) sowie die §§. 2—4., 12., 13. und 15. der Floßordnung für den Rhein vom 25. Februar 1860 (Amtsbl. d. Pfalz vom Jahr 1860, S. 294) maßgebend.

IV. Ueberfahrt mit Nähen und Nachen.

§. 16.

Wird die Brücke wegen Eisgangs oder aus sonstigen Veranlassungen abgeführt, so muß für den gewöhnlichen Straßenverkehr die Ueberfahrt durch das Brückenpersonal oder eigends hiezu angestellte, zuverlässige Leute mittelst Nähen und Ankernachen unterhalten werden.

Die regelmäßige Fahrzeit beginnt alsdann, wenn nicht Strom- oder Witterungsverhältnisse entgegenstehen, eine Stunde vor Sonnenaufgang und endigt eine Stunde nach Sonnenuntergang. Für diese Ueberfahrt sind die in dem jeweiligen Brückengeldtarife festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 17.

Bei der Ueberfahrt mit Nähen und Nachen richtet sich die Zulässigkeit der Ladungen nach der Aiche der verwendeten Fahrzeuge und es ist die Pflicht des Brückenmeisters und der Brückenwärter, darüber zu wachen, daß dieselben nicht überladen werden.

V. Brückenpersonal.

§. 18.

Die Brückenangestellten sind angewiesen, im Verkehr mit dem Publikum ein höfliches, anständiges Benehmen zu beobachten.

Beschwerden gegen das Brückenpersonal sind bei dem Bürgermeisteramte Speyer zur Anzeige zu bringen, beziehungsweise in die bei dem Einnehmer aufgelegten Beschwerdebücher einzutragen.

Vorstehende polizeiliche Vorschriften treten mit dem 15. Februar d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Januar 1866.

Handels-Ministerium.

Mathy. Zehr.

Redigirt v. Secretariat Großherzoglichen Ministeriums d. Innern. Druck und Verlag v. Fr. Gutsch.

Das Großherzoglich Badische Central Verordnungsblatt erscheint so oft Material dazu vorhanden ist. Der Abonnements-Preis beträgt für den Bogen 1½ kr., Tabellen doppelt gerechnet, nebst 3 kr. Verpackungsgebühr. Die Postprovision beträgt Zwölf Kreuzer innerhalb des Großherzogthums.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Central Verordnungsblatt.

Ausgegeben Karlsruhe, den 8. Februar 1866.

I. Staatshoheitssachen.

4) Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Dezember 1865, den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrag betreffend.

Reg.-Bl. 1865, Nr. LIX. Seite 707.

---

5) Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 12. Dezember 1865, den zu Schwerin am 30. September 1865 abgeschlossenen neuen deutsch-österreichischen Telegraphenvereinsvertrag betreffend.

Reg.-Bl. 1865, Nr. LXI. Seite 754.

II. Organisation.

6) Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 24. November 1865, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Reg.-Bl. 1865, Nr. LXI. Seite 771.

---

7) Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 2. Januar 1866, die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. II. Seite 9.

---

8) Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Januar 1866, Nr. 349, den §. 8 des Zugskostenregulativs für Civilstaatsdiener betreffend.

Im Einverständniß mit den übrigen Civilministerien sehen wir uns veranlaßt, zum Vollzuge des §. 8 der höchsten Verordnung vom 26. Februar 1852 (Reg.-Bl. Nr. IX.) Nachstehendes anzuordnen:

1) Verheirathete oder verwittwete Staatsdiener, welche versetzt werden, haben für den Fall, daß sie bei sofortigem Aufzug voraussichtlich genöthigt wären, länger als 14 Tage im Gasthaus zuzubringen, zunächst bei der vorgesetzten Behörde anzufragen, ob der angeordnete Umzug gleichwohl stattzufinden oder vorerst zu unterbleiben habe.
2) Staatsdiener, welche ohne diese vorherige Anfrage und erhaltene ausdrückliche Ermächtigung ihren Umzug bewirken, haben für den etwaigen Aufenthalt im Gasthaus, welcher über 14 Tage hinaus sich erstreckt, keinen Anspruch auf die im §. 8 der höchsten Verordnung vom 26. Februar 1852 zugesicherte Vergütung.

Karlsruhe, den 18. Januar 1866.

Finanz-Ministerium.
Vogelmann. Glock.

III. Staatsangehörigkeit.

9) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1866, Nr. 1216, den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, betreffend.

Die in der Anlage B. zum diesseitigen Erlaß vom 3. Juni 1859, Nr. 7279. (Nr. 6. dieses Blattes vom Jahrgang 1859) enthaltene Uebersicht über die Behörden, welche in den Vereinsstaaten die Eheconsense (Trauscheine) gültig zu ertheilen befugt sind, wird mit Bezug auf die freie Stadt

Hamburg

nach erhaltener Mittheilung von Seiten der dortigen Regierung dahin modificirt, daß die Trauscheine zu ertheilen haben:

Für die Stadt und für die Vorstadt St. Georg das Civilstandsamt, für die Vorstadt St. Pauli das Patronat derselben, für das Marschgebiet die Landherrenschaft der Marschlande, für das Geestgebiet die Landherrenschaft der Geestlande und für das Amt Ritzebüttel der dortige Amtsverwalter.

Karlsruhe, den 22. Januar 1866.

Ministerium des Innern.
A. Lamey. Baumgärtner.

IV. Rechtspolizei.

10) Erlaß des Justizministeriums vom 26. Januar 1866, Nr. 811, die Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen betreffend.

Im Amtsgerichtsbezirke Donaueschingen wird aus den Orten Aasen, Biesingen, Blumberg, Bruggen, Döggingen, Hondingen, Oberbaldingen, Riedöschingen und Sunthausen für die Dauer von

6 Monaten, vom 1. Februar l. J. an, ein weiterer Distrikt gebildet und die Verwaltung desselben dem Notariats-Assistenten Friedrich Bach, z. Z. bei Notar Merk in Langenbrücken, übertragen. Dessen Wohnsitz ist Donaueschingen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1866.

Justiz-Ministerium.
Stabel. Müller.

V. Schifffahrt.

11) Erlaß des Handelsministeriums vom 9. Januar 1866, Nr. 168,

Hafen-Ordnung für den Neckarhafen in Eberbach.

§. 1.

Das Hafengebiet, für welches außer den allgemeinen polizeilichen Vorschriften die nachstehenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, umfaßt außer dem neuen Winterhafen noch den Raum zwischen der neuen Quaimauer und der Straße längs der Stadt von der Eberbacher Fähre bis zum Schiffsbauplatz zunächst oberhalb des Hafens.

§. 2.

Im Winterhafen dürfen die Schiffe nicht ein- und ausgeladen werden. Innerhalb des übrigen Hafengebiets werden die Ein- und Ausladestellen sowie auch die Lagerungsplätze durch das von der Stadtgemeinde Eberbach aufgestellte Aufsichtspersonal bestimmt.

§. 3.

Das Aus-, Ein- und Umladen von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen an der Ladstätte darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung der Großh. Ministerien des Innern und des Handels vom 30. Juni 1865 (Reg.-Bl. S. 489) und nach Maßgabe des §. 15. derselben unter Einhaltung der §§. 58. und 59. der Schifffahrts-Ordnung für den Neckar vom 1. Juli 1842 (Reg.-Bl. v. 1843, S. 25) erfolgen.

Die Lagerung solcher Stoffe ist im Hafengebiete nicht gestattet. Leicht brennbare, ätzende oder übelriechende Gegenstände müssen mit besonderer Vorsicht behandelt und so niedergelegt werden, daß andere Güter durch deren Berührung nicht Schaden leiden.

§. 4.

Auf dem Hafendamme und der schiefen Ebene am oberen Ende desselben dürfen keinerlei Gegenstände niedergelegt werden. Auch darf letztere weder mit Wagen noch mit Schubkarren befahren werden.

§. 5.

Der Zutritt zu jenen Stellen des Hafengebiets an welchen aus- und eingeladen wird, ist nur denjenigen Personen, welche auf der Ladstätte Geschäfte haben, gestattet.

§. 6.

Es dürfen zu gleicher Zeit nicht mehrere Schiffe die Hafenmündung passiren.

§. 7.

Das Erbauen und Repariren von Schiffen ist innerhalb des Hafengebiets nicht gestattet.

§. 8.

Schiffe, die sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen des Aufsichtspersonals nicht über Wasser halten können, werden in dem Hafen nicht geduldet und auf Kosten des Eigen-

thümers aus demselben entfernt, wenn der Aufforderung hiezu nicht innerhalb der festgesetzt werdenden Frist Folge gegeben wird.

Untergegangene Schiffe und versunkene Ladungen unterliegen einem gleichmäßigen Verfahren.

§. 9.

Das Abladen von Steinen, Schutt, Kehricht und dergl. auf das Hafengebiet, das Hineinwerfen von solchen Gegenständen in das Hafenbassin, sowie die Verunreinigung des Hafengebiets sind untersagt.

§. 10.

Für Benützung der Hafenanstalten sind die in dem besonderen Hafengebührentarife von Großh. Bezirksamt Eberbach unter Zustimmung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues genehmigten Gebühren an die Stadtgemeinde Eberbach zu entrichten.

§. 11.

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche wegen verursachter Beschädigung unterliegen Vergehen gegen die Bestimmungen dieser Hafenordnung auf Grund des §. 155. des Polizeistrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Vorstehende Hafenordnung tritt mit dem 15. Februar 1866 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 9. Januar 1866.

Handels-Ministerium.
Mathy. Zehr.

VI. Verfahren in Polizei- und Verwaltungssachen.

12) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1866, Nr. 567, die Zustellung der bedingten Polizeistrafbefehle betreffend.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Zustellung der bedingten Polizeistrafbefehle, sowie bezüglich der Anweisung und Rückerhebung der dadurch veranlaßten Gebühren wird den Großh. Bezirksämtern zu erkennen gegeben:

Nach §. 1. Abs. 2. und §. 5. Abs. 3. des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Reg.-Blatt S. 228) in Verbindung mit §. 149. Abs. 3. und 316. der Strafprozeßordnung müssen die bedingten Polizeistrafbefehle durch die Gerichtsboten oder (in den Amtssitzen) durch die Amtsdiener zugestellt werden, sofern diese Letzteren nach Maßgabe des Erlasses vom 31. Oktober 1864 (Centralverordnungsbl. S. 112) auf die Dienstweisung für Gerichtsboten verpflichtet sind.

Die Gebühren sind vorbehaltlich des Rückersatzes auf Grund monatlicher Verzeichnisse auf die Amtskasse anzuweisen.

Der Rückersatz geschieht entweder mittelst Aufnahme der Gebühr in das Kostenverzeichniß oder — wenn die Aufstellung einer solchen unterbleibt, weil der Beschädigte ohne Erhebung einer Einsprache den Polizeistrafbefehl vollzugsreif werden ließ — dadurch daß die Gebühr mit der Strafe in die Hebrolle aufgenommen wird.

Karlsruhe, den 11. Januar 1866.

Ministerium des Innern.
A. Lamey. Gutman.

Redigirt v. Secretariat Großherzoglichen Ministeriums d. Innern. Druck und Verlag v. Fr. Gutsch.

Das Großherzoglich Badische Central Verordnungsblatt erscheint so oft Material dazu vorhanden ist. Der Abonnements-Preis beträgt für den Bogen 1½ kr. Tabellen doppelt gerechnet, nebst 3 kr. Verpackungsgebühr. Die Postprovision beträgt Zwölf Kreuzer innerhalb des Großherzogthums.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches

Central Verordnungsblatt.

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Februar 1866.

I. Staatshoheitssachen.

13) Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Januar 1866, Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. III. Seite 13.

II. Organisation.

14) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1866, die Funktionen des landesherrlichen Zivilkommissärs für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. VII. Seite 32.

15) Verordnung des Justizministeriums vom 8. Februar 1866, Nr. 1230, den Vollzug der gegen Deserteure, Refraktäre und unerlaubt Ausgewanderte zu erkennenden Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen betreffend.

Zur Sicherung des Vollzugs der gegen Deserteure, Refraktäre und unerlaubt Ausgewanderte nach den §§. 3 und 4. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. (Reg.-Blatt Nr. XV. S. 86.) zu erkennenden Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen wird im Einverständniße mit den Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen, unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1855. (Reg.-Blatt Nr. XXXIII. S. 251.) verordnet:

§. 1.

Von der bezirksamtlichen Verfügung, welche nach den Gesetzen vom 5. Oktober 1820. (Reg.-Blatt Nr. 15 lit. d.) und vom 24. Mai 1865. (Reg.-Blatt Nr. 25.) eine Vermögensbeschlagnahme ausspricht, ist sofort der Bezirks-Finanzbehörde (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt) sowie dem Gemeinderathe des Heimathsorts des Abwesenden eine Ausfertigung zuzustellem, dem letzteren mit der Weisung, diese Verfügung alsbald rücksichtlich der etwa vorhandenen, sowie der

noch zu erwerbenden Liegenschaften des Ausgetretenen in das Grundbuch einzutragen und ein Vermögens-Zeugniß für denselben einzusenden, welches anzugeben hat:

a. ob derselbe bereits Vermögen besitzt und wie viel?
b. in wessen Händen sich dieses Vermögen befindet?
c. ob und wie viel der Ausgetretene selbst mitgenommen hat?
d. ob und wie lange darauf die Nutznießung eines Dritten oder eine sonstige Last haftet?
e. ob derselbe in der Folge noch weiteres Vermögen zu erwarten hat, von welcher Seite und wie viel?

Von diesem Vermögenszeugniße ist der Bezirks-Finanzbehörde eine Abschrift zuzustellen.

§. 2.

Ergibt sich aus dem Vermögenszeugnisse, daß der Abwesende bereits Vermögen besitzt, so hat das Bezirksamt den Gerichtsnotar zur Aufstellung eines Pflegers, auf welchen die Bestimmungen des §. 349 der Strafprozeßordnung und der §§. 40 bis 43. der Geschäftsordnung für Gerichtsnotare (Reg.-Blatt 1864 Nr. XLIII.) Anwendung finden, zu veranlassen, sowie auch den Notar des betreffenden Distrikts mit der Verzeichnung des Vermögens nach §. 206. der Geschäftsordnung für Notare (Reg.-Blatt 1864 Nr. XLIII.) zu beauftragen.

Von der Aufstellung des Pflegers hat der Gerichtsnotar der Bezirks-Finanzbehörde Mittheilung zu machen.

Befinden sich unter den Vermögenstheilen Fahrnißstücke in dritter Hand oder ausstehende Forderungen, so ist das Amtsgericht zu ersuchen, dieselben nach Maaßgabe von §. 606. der Civilprozeßordnung zu Gunsten des aufgestellten Pflegers mit Arrest zu belegen, und hievon der Bezirks-Finanzbehörde Nachricht zu geben.

§. 3.

Hat der Ausgetretene noch kein Vermögen, so unterbleibt vorerst sowohl die Aufstellung eines Pflegers als auch die Errichtung eines Vermögensverzeichnißes bis zu dem Zeitpunkte, da ein Vermögenserwerb desselben eintritt.

Das Gleiche gilt für Fälle bloser unerlaubter Auswanderung, bei welchen die Strafe aus dem mit Beschlag belegten Vermögen sogleich erhoben werden kann.

§. 4.

Von dem Erkenntniße über die Vermögensstrafe ist der Bezirks-Finanzbehörde und dem Gemeinderathe, sowie auch dem Pfleger je eine Ausfertigung zuzustellen.

Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnißes und Richtigstellung des Vermögens des Ausgetretenen hat das urtheilende Gericht auf Antrag der Bezirks-Finanzbehörde durch besondere Verfügung die Summe festzusetzen, welche in Gemäßheit des §. 3. und des §. 4. Abs. 1 u. 2. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Strafe, beziehungsweise als Abzug der Staatskasse zufällt. Hievon ist eine Ausfertigung unter Anschluß der Akten über das Strafverfahren sowie über die Vermögensbeschlagnahme und Inventarisirung der Großh. Steuerdirektion mitzutheilen, damit die Einnahmsdecretur ertheilt werden kann.

Gegen diese Verfügung sowie gegen die weiteren gerichtlichen Anordnungen zum Vollzug derselben steht außer dem Bestraften auch der Bezirks-Finanzbehörde, soweit ihren Anträgen nicht entsprochen wurde, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

§. 5.

Fällt einem Ausgetretenen nachträglich Vermögen an, so hat das Amtsgericht dasselbe auf Antrag der Bezirks-Finanzbehörde ebenfalls mit Beschlag zu belegen, und durch eine besondere Verfügung nach Maaßgabe von §. 4. die Summe festzusetzen, welche davon der Staatskasse zuzufallen hat.

Die Beschlaganlegung unterbleibt jedoch, wenn der Fall des §. 3. Abs. 2. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 vorliegt und der dort bestimmte höchste Strafbetrag bereits erhoben ist.

§. 6.

Die Vermögensbeschlagnahme hört auf:

a. bei unerlaubt Ausgewanderten, wenn der gesetzliche Abzug für die Staatskasse erhoben oder im Gnadenwege nachgelassen ist;

b. bei Refraktären und Deserteuren dagegen, auch wenn die volle Strafe bereits erhoben ist, erst nach ihrem Tode oder nach erfolgter Rückkehr derselben, sofern nicht etwa nach abgelaufener Kapitulationszeit nach §. 4. Abs. 7. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, Reg.-Blatt Nr. XV. verfahren, oder die Beschlagnahme im Gnadenwege aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 8. Februar 1866.

Justiz-Ministerium.

Stabel. v. Neubronn.

III. Rechtspolizei.

16) Erlaß des Justizministeriums vom 5. Februar 1866, Nr. 1131, die Verwaltung der Rechtspolizei in dem Notariatsdistrikte Rothenfels betreffend.

Die beiden Orte des Amtsgerichtsbezirks Rastatt:

Kuppenheim und Muggensturm,

werden für die Zeit vom 15. Februar d. J. an bis auf weitere Verfügung dem Distrikte des Notars Wallraff, Rastatt II, zugetheilt; die am 31. August v. J. angeordnete Besorgung der Notariatsgeschäfte des Ortes Oberweier durch Assistent Brunner in Rastatt dauert einstweilen fort.

Karlsruhe, den 5. Februar 1866.

Justiz-Ministerium.

Stabel. Müller.

---

17) Erlaß des Justizministeriums vom 8. Februar 1866, Nr. 1236/37, die Aushilfe in den Notariatsgeschäften des Distriktes Eichstetten betreffend.

Für die Zeit vom 15. d. M. an bis auf weitere Verfügung wird die Verwaltung der Notariatsgeschäfte in den Gemeinden Bötzingen, Holzhausen und Nimburg an der Stelle des durch Geschäftsüberhäufung verhinderten Notars Raupp in Eichstetten dem Notariats-Assistenten Jakob Kerkenmaier in Emmendingen, mit dem Wohnsitz in der Gemeinde Bötzingen, übertragen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1866.

Justiz-Ministerium.

Stabel. Müller.

IV. Sicherheitspolizei.

18) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1865, die Bekanntmachung und den Vollzug des Staatsvertrags vom 7. Februar 1865 über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend.

Reg.-Bl. 1865, Nr. LX. Seite 765.

V. Sanitätswesen.

19) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1866, den Bedarf von Eis zu Heilzwecken betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. VII. Seite 33.

VI. Landwirthschaftspflege.

20) Verordnung der beiden Ministerien des Innern und des Handels vom 16. Dezember 1865, die Haltung des Faselviehs betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. I. Seite 3.

VII. Schifffahrt.

21) Erlaß des Handelsministeriums vom 17. Januar 1866, die Aufhebung des Steuermanns- und Lotsenzwangs auf dem Rhein betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. V. Seite 26.

VIII. Verfahren in Polizei- und Verwaltungssachen.

22) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1866, Nr. 1054, die von Inländern im Auslande ohne Staatserlaubniß abgeschlossenen Ehen betreffend.

An sämmtliche Großh. Bezirksämter:

In einem Falle, wo die Großh. Staatsanwaltschaft eine von einem Badner im Auslande mit einer Ausländerin ohne vorherige Erwirkung der diesseitigen Staatserlaubniß abgeschlossene Ehe in Anwendung der landesherrlichen Verordnung vom 4. März 1812. Reg.-Blatt Nr. XI. und des §. 1050. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung als nichtig angefochten hatte, wurde von Großh. Oberhofgerichte jüngst entschieden, daß diese Klage an sich gesetzlich begründet, jedoch von der Initiative derjenigen Verwaltungsbehörde abhängig sei, welche den Trauschein zu ertheilen gehabt hätte.

Die in der Verordnung vom 4. März 1812 vorgesehene Ehenichtigkeit beruhe allerdings auf dem öffentlichen Interesse und könne somit durch den Staatsanwalt verfolgt werden, weil die Verordnung nach der in ihr enthaltenen Motivirung einen staatspolizeilichen Zweck verfolge, nämlich verhüten wolle, daß Familien, welche durch solche im Ausland geschlossene Ehen gegründet wurden, dem diesseitigen Staat zur Last fallen. Gleichwohl sei die Nichtigerklärung einer solchen Ehe an die Bedingung geknüpft, daß diejenige inländische Staatsbehörde, welche die Erlaubniß zum Eheabschluß zu ertheilen gehabt hätte, den Antrag auf Nichtigerklärung stelle. Der Zweck der mehrgenannten, mit Gesetzeskraft erlassenen und darum fortwährend gültigen landesherrlichen Verordnung sei nämlich dieser: die allgemeine Bestimmung, welche der §. 11. der Eheordnung in seinem Eingang enthalte, auch auf die im Auslande ohne Staatserlaubniß abgeschlossenen Ehen anzuwenden, die Ausnahmsbestimmung des §. 11 a. der Eheordnung aber aufzuheben, so daß eine ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eingegangene Ehe zwar stets als unbefugt, mithin strafwürdig, aber nur dann als ungültig erklärt werden solle, wenn derjenige, dessen Einwilligung nöthig gewesen, auf ihre Zernichtung dringe. Es ergebe sich dieses auch aus dem Eingang der Verordnung selbst, welcher jene Bestimmung dahin wiederhole, daß eine ohne die erforderliche fremde Ermächtigung geschlossene Ehe nur auf Verlangen desjenigen, dessen Bewilligung nicht nachgesucht worden, wegen Staatsungehorsams für nichtig erklärt werden solle.

Man sieht sich veranlaßt, die Aemter hiernach anzuweisen, jeweils zu prüfen, ob eine von einem Inländer im Ausland ohne Staatserlaubniß abgeschlossene Ehe im öffentlichen Interesse für nichtig zu erklären sei, und wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Ueberzeugung hievon erlangt wird, die Staatsanwaltschaft um Erhebung der Nichtigkeitsklage anzugehen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1866.

Ministerium des Innern.

A. Lamey. Bechert.

Den Preis des Central-Verordnungs-Blattes betreffend.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom heutigen wurde der Preis des Central-Verordnungs-Blattes für das Jahr 1865 einschließlich der Verpackungsgebühr auf

Einen Gulden

festgesetzt und dem Verleger gestattet, von den Abnehmern für den Jahrgang 1866 mit Einrechnung der Verpackungsgebühr von 3 Kreuzern den Betrag von

Ein- und Zwanzig Kreuzern

vorauszuerheben.

Karlsruhe, den 1. Februar 1866.

Sekretariat des Ministeriums des Innern

als

Redaktion des Central-Verordnungs-Blattes

Gutman.

Redigirt v. Secretariat Großherzoglichen Ministeriums d. Innern. Druck und Verlag v. Fr. Gutsch.

Das Großherzoglich Badische Central Verordnungsblatt erscheint so oft Material dazu vorhanden ist. Der Abonnements-Preis beträgt für den Bogen 1½ kr., Tabellen doppelt gerechnet, nebst 3 kr. Verpackungsgebühr. Die Postprovision beträgt Zwölf Kreuzer innerhalb des Großherzogthums.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches

Central Verordnungsblatt.

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. März 1866.

I. Organisation.

23) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1866, Nr. 3,025, die Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände betreffend.

Unter Bezug auf §. 43. des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863. wird im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium in der Anlage eine Instruction für Aufstellung der Kreissteuerkataster mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Steuerperäquatoren für die Fertigung dieser Kataster — einschließlich aller Vorarbeiten — erstmals eine Aversalgebühr von 30 kr. künftig eine solche von 15 kr. für jeden Katasterort und außerdem für jeden Auszug aus dem Kataster (§. 8. der Instruction) eine Schreibgebühr von 4 kr. aus der Kreiskasse zu beziehen haben.

Karlsruhe, den 28. Februar 1866.

Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

Schmidt. Goldschmidt.

Instruction

für

Aufstellung des Kreissteuerkatasters.

§. 1.

In das Kreissteuerkataster sind alle Steuerkapitalien aufzunehmen, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen, also das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital.

Unter dem Gütersteuerkapital ist das Steuerkapital des landwirthschaftlichen Geländes wie der Waldungen begriffen.

§. 2.

Die Aufnahme dieser Kapitalien erfolgt in ihrer Gesammtsumme, jedoch das Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital getrennt vom Gewerbsteuerkapital für jede einzelne Gemeinde und Gemarkung.

§. 3.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Orten, welche eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, so sind die Steuerkapitalien unter dem Namen des Hauptorts aufzuführen und dabei die Nebenorte anzugeben.

Ist jedoch bei einer solchen zusammengesetzten Gemeinde der Haupt- und Nebenort im Besitze einer eigenen Gemarkung, so hat die Verzeichnung der Steuerkapitalien besonders für jeden dieser Orte zu erfolgen, unter gleichzeitiger Anführung, welches der Hauptort und welches der Nebenort ist.

Ebenso sind für Waldungen, Weiler, Hofgüter und andere Güter, welche eine eigene abgesonderte Gemarkung bilden, die Steuerkapitalien besonders aufzunehmen und getrennt hievon das Steuerkapital der etwaigen Einsaßen, Colonisten anzugeben. Diese Steuerdistrikte sind unter der Gemeinde aufzuführen, welcher sie in politischer Beziehung zugetheilt sind. Zugleich ist der Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung und im Falle sich diese im Eigenthum Mehrerer befindet, die einzelnen Eigenthümer mit den ihnen zustehenden Antheilen am Steuerkapital der Gemarkung, ferner der etwa bestellte Verrechner oder Vertreter derselben wie der von den Colonisten aufgestellte Verrechner zu bezeichnen.

§. 4.

Zu den in das Kreissteuerkataster aufzunehmenden Steuerkapitalien gehört auch das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, wie solches im Staatssteuerkataster eingetragen ist. Die Aufnahme dieser Kapitalien geschieht in ihrem vollen Betrage ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen vom Fabrikbesitzer als Inhaber der Kapitalien entrichtet wird.

Ebenso sind die Steuerkapitalien der Gemeinden selbst in das Kreissteuerkataster aufzunehmen.

§. 5.

Ausgeschlossen von solchem und zwar zum vollen Betrage bleiben jedoch die Steuerkapitalien der in §. 84. Ziff. 2 bis 9. der Gemeinde-Ordnung genannten Gebäude und Grundstücke.

Die steuerpflichtigen Kapitalien der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden nach den Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81. der Gemeinde-Ordnung berechnet und in dem hiernach ermittelten Betrage in das Kreissteuerkataster aufgenommen. (vergl. Fröhlich, Gemeindegesetze, 2. Auflage).

§. 6.

Das Gefällsteuerkapital umfaßt das Steuerkapital aller Grundlasten und Grundgefälllasten.

Das Steuerkapital der Gült- und Zinsgefälle ist jedoch bei Aufstellung des Kreissteuerkatasters vom Güter- und bzw. Häusersteuerkapital in Abrechnung zu bringen, indem letzteres ohne Rücksicht auf diese Grundlasten ermittelt worden ist.

Haften Gefälle oder Berechtigungen auf abgesonderten Gemarkungen — oben §. 3. Abs. 3. — z. B. Weiderechte, Holzabgaben, oder haben Pfarreien, Meßnereien, Schulen Geld- oder Naturalcompetenzen an solche anzusprechen, so ist das Güter- und bzw. Häusersteuerkapital dieser Gemarkungen ohne Abzug der Lasten und das Gefällsteuerkapital getrennt anzugeben und der Gefällberechtigte zu bezeichnen.

§. 7.

Das Kreissteuerkataster ist in der in der Beilage bezeichneten Form durch die Steuerperäquatoren und zwar nach Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken getrennt aufzustellen.

Die ganz oder theilweise von der Besteuerung ausgeschlossenen Kapitalien sind in der Spalte 6 einzutragen und in Spalte 10 einzeln zu verzeichnen.

In letzter Spalte sind zugleich die weiter erforderlich scheinenden Bemerkungen einzutragen, insbesondere die auf abgesonderte Gemarkungen — §. 3. Abs. 3. und §. 6. Abs. 3. — sich beziehenden Verhältnisse zu erläutern.

§. 8.

In das Kreissteuerkataster sind die Steuerkapitalien nach dem Stande aufzunehmen, wie solche dem Gemeindekataster für das Jahr zu Grunde liegen, in welchem die Kreisversammlung abgehalten wird.

Es ist alljährlich neu zu fertigen und dem Großh. Kreishauptmann längstens bis 1. September mitzutheilen, nachdem vorher jede Gemeinde und der Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung einen Auszug zur Kenntnißnahme und etwaigen Erklärung erhalten hat. Die etwaigen Beanstandungen gegen das Kataster, insofern sie nicht bis 1. September ihre Erledigung finden, sind bei Vorlage desselben anzugeben.

Muster.

Kreis .....

Bezirksamt .....

Kreissteuerkataster

für

186 .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.
O.Z.	Orte	Gesammt-Steuerkapital. Grund-Häuser- u. Gefäll-	Gesammt-Steuerkapital. Gewerb-	Gesammt-Steuerkapital. Summe.	Von der Gemeinde besteuerung ausgeschlossenes Kapital.	Rest, welcher zu den Kreisbedürfnissen beizuziehen ist.	Betrag der Kreis-Umlage.		Werden Gemeindeumlagen erhoben u. wie viel von 100 fl.?
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	
1.									
2.									
3.									
ꝛc.									

10.

Entzifferung der Spalte 6 oder der befreiten Steuerkapitalien, und sonstige Bemerkungen.

II. Rechtspflege.

24) Erlaß des Justizministeriums vom 16. Februar 1866, Nr. 1,521, die Mittheilung von Untersuchungsacten an auswärtige Gerichte betreffend.

Unter Zurücknahme der (schriftlich erlassenen) diesseitigen Verfügung vom 30. Januar 1862 Nr. 624. wird hiemit bestimmt:

Sämmtliche Gerichte des Landes sind im Allgemeinen ermächtigt, Strafprozeßacten gegen Angehörige anderer deutscher oder solcher Staaten, mit welchen ein Staatsvertrag über Leistung gegenseitiger Rechtshülfe in Strafsachen besteht, den Gerichtsbehörden der Heimath des Angeklagten auf deren Ansuchen, unter Vorbehalt der Rücksendung nach gemachtem Gebrauche, mitzutheilen.

Ist jedoch das im Inlande anhängige Straf-Verfahren noch nicht endgültig erledigt, so darf die Mittheilung der Acten an ein ausländisches Gericht nur mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts geschehen.

Liegt irgend ein Bedenken gegen die Mittheilung vor, so ist diesseits anzufragen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1866.

Justiz-Ministerium.
Stabel. Weizel.

---

25) Erlaß des Justizministeriums vom 21. Februar 1866, Nr. 1,685, die Anschaffung der Kleidungsstücke für Verhaftete betreffend.

Nach bestehender Verordnung sind die Kosten der Anschaffung nöthiger Kleidungsstücke für Verhaftete bei deren Zahlungsunfähigkeit von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

Die Amtsgerichte werden angewiesen, nur in dringenden Fällen die Anschaffung unverweilt vorzunehmen, in der Regel aber der Gemeinde die Wahl zu überlassen, ob sie in angemessener Frist die Kleidung selbst stellen oder den ihr genau zu bezeichnenden Geldbetrag leisten wolle.

Karlsruhe, den 21. Februar 1866.

Justiz-Ministerium.
Stabel. Parisel.

III. Rechtspolizei.

26) Erlaß des Justizministeriums vom 14. Februar 1866, Nr. 1,434, den Geschäftsstand im Notariatsdistrikte Rheinbischofsheim betreffend.

Der fürsorglich gebildete zweite Notariatsdistrikt Rheinbischofsheim und dessen Verwaltung durch den Assistenten Stein hat bis zum 15. Mai d. J. fortzudauern.

Karlsruhe, den 14. Februar 1866.

Justiz-Ministerium.
Stabel. Müller.

---

27) Erlaß des Justizministeriums vom 22. Februar 1866, Nr. 1,713, die Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Villingen betreffend.

Im Amtsgerichtsbezirke Villingen werden vom 15. März l. J. an folgende Notariatsdistrikte gebildet:

Distrikt Villingen I.

Derselbe besteht aus den Gemeinden des seitherigen Notariatsdistrikts Villingen II, der Gemeinde Weilersbach, der östlichen Hälfte der Stadt Villingen und deren Umgebung mit Nordstetten;

Distrikt Villingen II.

Dieser umfaßt die Gemeinden des seitherigen Notariatsdistrikts Villingen III, ausschließlich der Gemeinde Weilersbach, die westliche Hälfte der Stadt Villingen und deren Umgebung bis an die von Mönchweiler nach Marbach führende Staatsstraße.

Ersterer Distrikt wird dem Notar Ludwig Julius Bauer, letzterer dem Notar Jakob Meyer übertragen. Der Wohnsitz beider Notare ist Villingen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1866.

Justiz-Ministerium.
Stabel. Müller.

28) Erlaß des Justizministeriums vom 28. Februar 1866, Nr. 1,921, die Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Wiesloch betreffend.

Die unterm 18. August v. J. Nr. 7,596 getroffene Anordnung, womit im Amtsgerichtsbezirke Wiesloch vorübergehend ein III. Notariatsdistrikt gebildet wurde, hat vom 1. April l. J. an wieder aufzuhören. Von dem nämlichen Tage an gehören die Gemeinden Altwiesloch, Baierthal, Roth wieder zum Notariatsdistrikte Wiesloch I, und die Gemeinden Balzfeld mit Horrenberg, Unter- und Oberhof, Schatthausen und St. Leon zum Notariatsdistrikte Wiesloch II.

Karlsruhe, den 28. Februar 1866.

Justiz-Ministerium.
Stabel. Müller.

IV. Verfahren in Polizei- und Verwaltungssachen.

29) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1866, Nr. 2,090, die Zuständigkeit in Wirthschaftssachen betreffend.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel sieht man sich veranlaßt, folgende Erläuterung zu geben:

1. Die Uebertragung von Realwirthschaftsrechten auf andere Häuser (§. 15. der Wirthsch.-Ordnung) enthält eine theilweise Aenderung der ursprünglichen Concession, kann also nur von dem nach §. 6. Ziff. 6. des Verwaltungsgesetzes für Gewerbs-Concessionen zuständigen Bezirksrath bewilligt werden.

2. Dagegen enthält die Erlaubniß zur Verpachtung von Realwirthschaften (§. 17. der Wirthsch.-Ordnung) nur eine auf polizeilichen Gründen beruhende Verfügung und ist deshalb vom Bezirksamt für sich allein zu ertheilen.

Karlsruhe, den 10 Februar 1866.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Bechert.

---

30) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. März 1866, Nr. 3,186, die Kosten der Vermögensbeschlagnahmen gegen Deserteure und Refraktäre betreffend.

Im Einverständnisse mit den Großh. Ministerien der Justiz und der Finanzen wird hiemit verordnet, daß die Kosten der gemäß §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1865, Reg.-Blatt Nr. XXV. gegen Deserteure und Refraktäre von den Bezirksämtern verfügten Vermögensbeschlagnahme aus der Amtskasse zu bestreiten sind, da diese Beschlagnahme zunächst im Interesse der Strafrechtspflege erfolgt.

Karlsruhe, den 2. März 1866.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.

vdt. Baumgärtner.

Redigirt v. Secretariat Großherzoglichen Ministeriums d. Innern. Druck und Verlag v. Fr. Gutsch.

Das Großherzoglich Badische Central Verordnungsblatt erscheint so oft Material dazu vorhanden ist. Der Abonnements-Preis beträgt für den Bogen 1½ kr., Tabellen doppelt gerechnet, nebst 3 kr. Verpackungsgebühr. Die Postprovision beträgt Zwölf Kreuzer innerhalb des Großherzogthums.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches

Central Verordnungsblatt.

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. März 1866.

I. Organisation.

31) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1866, die Festsetzung der Zahl der Bezirksrathsmitglieder betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. VIII. Seite 37.

II. Verfahren in Polizei- und Verwaltungssachen.

32) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1866, Nr. 3,570, den Vollzug der in Polizeistrafsachen erkannten Strafen betreffend.

An die Großh. Bezirks-Aemter und die Bürgermeister-Aemter:

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, in wie ferne zum Vollzug von Polizeistrafen, welche nach §. 15. des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Reg.-Blatt Nr. XXIII. von der Bezirkspolizeibehörde und nach §. 16 ebendaselbst von der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) zu vollstrecken sind, die Erlassung eines Vorführungs-Befehls zuläßig erscheine.

Sofern es sich um den Vollzug von Geldstrafen handelt, ist die Vorführung selbstverständlich ausgeschlossen (§. 7 des Pol.-Str.-Ges.-B.). Im Uebrigen wird zur Herstellung eines gleichmäßigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfahrens bestimmt:

Zum Vollzug polizeilicher Gefängnißstrafen, sie mögen unmittelbar oder im Wege der Umwandlung von Geldstrafen ausgesprochen sein — kann, wenn der Vorladung zur Straferstehung keine Folge geleistet wurde, ein Vorführungs-Befehl erlassen werden.

Ist der Aufenthalt des Verurtheilten unbekannt, so erfolgt Ausschreiben im Fahndungsblatt mit dem Ersuchen um Vollzug der genau zu bezeichnenden Strafe. Diesem Ersuchen haben, je nachdem es sich um eine bezirks- oder ortspolizeiliche Strafverfügung handelt, die Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden nachzukommen.

Die Großh. Bezirksämter, sowie die Bürgermeister haben sich hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 10. März 1866.

Ministerium des Innern.

A. Lamey. Bechert.

III. Forstwesen.

33) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1866, die Controlirung der Walderträgnisse der Gemeinden betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. XI. Seite 48.

---

34) Bekanntmachung der Domainendirektion vom 8. März 1866, Nr. 5,046, die Besetzung der Bezirkshofjagdverwaltung Forbach betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Großh. Hofdomainen-Intendanz mit diesseitiger Zustimmung dem Bezirksförster Kopp in Forbach die neuerrichtete Bezirkshofjagdverwaltung Forbach übertragen hat.

Karlsruhe, den 8. März 1866.

Domainen-Direktion.

Boekh. vdt. Giehne.

---

35) Erlaß des Justizministeriums vom 13. März 1866, Nr. 2,288, das Verfahren in Forststraffachen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großh. Ministerium der Finanzen wird nachträglich zu der diesseitigen Verordnung vom 20. Januar v. J. (Reg.-Blatt Nr. 6.) unter Bezugnahme auf die §§. 190, 194 und 219 des Forstgesetzes hiermit verfügt:

1. Hat eine Versteigerung von Gegenständen, welche einem ermittelten Frevler gepfändet wurden, stattgefunden, so ist bei Fertigung der Ortshebrolle (§. 42 der Verordnung vom 20. Januar 1865) innerhalb der Linie bei dem Eintrage des erkannten Straf- und Ersatzbetrages anzugeben, wie viel hievon durch den Erlös der Versteigerung gedeckt und bei wem dieser zu erheben sei.
2. Hat in solchen Fällen die Versteigerung bei Abgabe der Hebrolle noch nicht stattgefunden, so wird bei dem betreffenden Eintrage angegeben, daß und welche Gegenstände gepfändet seien, und über den Erlös der Obereinnehmerei später besondere Mittheilung gemacht.
3. Werden dagegen gepfändete Gegenstände versteigert, ohne daß der Frevler selbst entdeckt wurde, so sind die betreffenden Akten nebst Kostenverzeichniß und Belegen der Großh. Steuerdirektion zum Zweck der erforderlichen Einnahme- und Ausgabedecretur bezüglich des Erlöses mitzutheilen.
4. Ebenso ist zu verfahren, wenn als gefrevelt mit Beschlag belegte Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt ist, versteigert werden.

Karlsruhe, den 13. März 1866.

Justiz-Ministerium.

Stabel. Weizel.

IV. Militärwesen.

36) Gesetz vom 9. März 1866, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Reg.-Bl. 1866, Nr. XIV. Seite 57.

---

37) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1866, Nr. 3,564, die Messung der Conscriptionspflichtigen betreffend.

An die Großh. Bezirksämter:

Im Einverständnisse mit Großh. Kriegsministerium sieht man sich zu folgender Bestimmung veranlaßt:

Das bei den Bezirks-Aemtern und Militärbehörden eingeführte Instrument zur Messung der Körpergröße ist derartig eingerichtet, daß der Zoll in 5 Theile (Striche) eingetheilt ist, so daß also jeder Strich gleich kommt 2 Linien.

Es ist nun vielfach die Uebung entstanden, die Maaße in der Art zu bezeichnen, daß die Bruchtheile der Zolle nach Strichen (Doppellinien) ausgeworfen, aber mit dem für Linien hergebrachten Zeichen (‴) markirt werden.

Da diese Uebung zu Irrungen führt, so ist künftig das Maaß der Körpergröße nur nach Fußen (′), Zollen (″) und einfachen Linien (‴) zu markiren, dagegen von einer Bezeichnung nach Strichen oder Doppellinien gänzlich abzusehen.

Karlsruhe, den 10. März 1866.

Ministerium des Innern.

A. Lamey. Bechert.

V. Statistik.

38) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. März 1866, Nr. 3,230, die Statistik der Ein- und Auswanderung betreffend.

Sämmtlichen Großh. Bezirksämtern wird eröffnet:

Es wird beabsichtigt, über die Einwanderungen in das Großherzogthum eine genaue Statistik führen zu lassen. Um dieses zu ermöglichen, muß aus den Vorlagen der Bezirksämter über Gesuche um Verleihung des badischen Staatsbürgerrechts Folgendes zu ersehen sein:

1. In welcher Gemeinde das Ortsbürgerrecht zugesichert ist und in welcher die Niederlassung beabsichtigt wird;
2. Name, Geschlecht, Familienstand, (ob ledig oder verheirathet) Religion und Alter des Einzelstehenden oder des Familienhaupts und seiner sämmtlichen Angehörigen;
3. Stand und Beschäftigung der Erwachsenen;
4. Eingeführtes Vermögen;
5. Land der bisherigen Heimath und, wenn dasselbe ein Nachbarstaat ist: Stadt, oder Kreis, Kanton, Bezirk ꝛc. ꝛc.

Die Großh. Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß die Vorlagen über Gesuche um Ertheilung des badischen Staatsbürgerrechts künftig diese Angaben vollständig enthalten.

Karlsruhe, den 3. März 1866.

Ministerium des Innern.
A. Lamey.

vdt. Schmidt.

Redigirt v. Secretariat Großherzoglichen Ministeriums d. Innern. Druck und Verlag v. Fr. Gutsch.